



Tätigkeitsbericht 2017

Impressum

Medieninhaber, Herausgeber und für den Inhalt verantwortlich:

Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds (BURGEF)

Josef Hyrtl-Platz 4

A-7000 Eisenstadt

E-Mail: post@burgef.at

Homepage: www.burgef.at

Dieser Bericht wurde mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt und die Daten überprüft.

Satz- bzw. Druckfehler können dennoch nicht ausgeschlossen werden.

Anmerkung: Die in dem vorliegenden Bericht verwendeten personenbezogenen Ausdrücke gelten für Frauen in der jeweiligen weiblichen Form.

Eisenstadt, 2018

Inhaltsverzeichnis

1. Organisation und Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	5
1.1. Grundlegendes über den Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	5
1.2. Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	5
1.3. Organisation des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	6
1.3.1. Die Gesundheitsplattform.....	6
1.3.1.1. Ausschuss der Gesundheitsplattform.....	8
1.3.1.2. Die Landes-Zielsteuerungskommission.....	9
1.3.1.3. Der Intramurale Rat.....	10
1.3.1.3.1. Der Patientenentschädigungsfonds.....	12
1.5. Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	12
2. Beschlüsse der Burgenländischen Gesundheitsplattform.....	13
2.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2017.....	13
2.2. Umlaufbeschlüsse der Gesundheitsplattform.....	13
3. Beschlüsse der Landes-Zielsteuerungskommission Burgenland.....	14
3.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2017.....	14
3.2. Gesundheitsförderungsfonds.....	14
4. Empfehlungen und Beschlüsse des Intramuralen Rates.....	15
4.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2017.....	15
4.2. Beschlüsse des Intramuralen Rates gemäß § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2017 (Patientenentschädigungsfonds).....	16
5. Jahresabschlüsse des Burgenländischen Gesundheitsfonds.....	17
5.1. Jahresabschluss BURGEF 2017.....	17
Abkürzungsverzeichnis.....	19
ANHANG.....	20
Anhang 1 Gesetz vom 7. Dezember 2017 über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland (Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2017 - Bgld. GwG 2017).....	20

CHRONIK 2017

Chronik 2017 im Überblick	
17. Mai	37. Sitzung des Intramuralen Rates und 37. Sitzung des Intramuralen Rates in der in § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2017 genannten Funktion (Patientenentschädigungsfonds)
22. Mai	8. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission
22. Mai	26. Sitzung der Gesundheitsplattform
13. September	38. Sitzung des Intramuralen Rates und 38. Sitzung des Intramuralen Rates in der in § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2017 genannten Funktion (Patientenentschädigungsfonds)
15. November	9. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission
23. November	39. Sitzung des Intramuralen Rates und 39. Sitzung des Intramuralen Rates in der in § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2017 genannten Funktion (Patientenentschädigungsfonds)
18. Dezember	27. Sitzung der Gesundheitsplattform

1. Organisation und Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds

1.1. Grundlegendes über den Burgenländischen Gesundheitsfonds

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenanstaltenfinanzierung sowie zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben aufgrund der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens sowie der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, wird der Burgenländische Gesundheitsfonds („BURGEF“) als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit geführt.

Im Burgenländischen Gesundheitswesengesetz 2017 (Gesetz über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland, Bgld. GwG 2017,) sind neben den allgemeinen Bestimmungen zum Burgenländischen Gesundheitsfonds auch dessen Organisation und Aufgaben geregelt. Der Burgenländische Gesundheitsfonds wird nach außen durch den Vorsitzenden der Gesundheitsplattform vertreten (§ 8 Bgld. GwG 2017). Der Vorsitzende der Gesundheitsplattform ist das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung.

1.2. Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds

Die Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind im Burgenländischen Gesundheitswesengesetz 2017 unter § 3 geregelt. Unter anderem übernimmt der Burgenländische Gesundheitsfonds die finanziellen Verpflichtungen der Träger der Sozialversicherung gegenüber den Krankenanstaltenträgern, soweit dem Grunde nach Ansprüche von diesen Krankenanstalten bereits im Jahre 1996 bestanden haben.

Im Burgenland gibt es fünf Fondskrankenanstalten. Fondskrankenanstalten sind jene Krankenanstalten, deren Leistungen durch den Burgenländischen Gesundheitsfonds mitfinanziert werden.

- Krankenhaus der Barmherzigen Brüder Eisenstadt mit Öffentlichkeitsrecht
 - Rechtsträger: Konvent der Barmherzigen Brüder
- A.ö. Krankenhaus Güssing
 - Rechtsträger: Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)
- A.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenhaus Kittsee
 - Rechtsträger: Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)
- A.ö. Krankenhaus Oberpullendorf
 - Rechtsträger: Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)
- A.ö. Krankenhaus Oberwart
 - Rechtsträger: Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H. (KRAGES)

Bei der Erfüllung der Aufgaben hat der Burgenländische Gesundheitsfonds insbesondere darauf zu achten, dass eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung im Burgenland sichergestellt und die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und möglicher Kostendämpfungen abgesichert wird (§ 3 Bgld. GwG 2017).

1.3. Organisation des Burgenländischen Gesundheitsfonds

Die Organisation des Burgenländischen Gesundheitsfonds ist im Burgenländischen Gesundheitswesengesetz 2017 normiert. Gemäß § 6 Bgld. GwG 2017 sind die Organe des Landesgesundheitsfonds:

- die Gesundheitsplattform,
- die Landes-Zielsteuerungskommission sowie
- der Intramurale Rat.

1.3.1. Die Gesundheitsplattform

Die Gesundheitsplattform hat zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich Aufgaben unter Einhaltung der Festlegungen in der Bundesgesundheitsagentur, im Bundes-Zielsteuerungsvertrag, in der Landes-Zielsteuerungskommission und im Landes-Zielsteuerungsvertrag sowie unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen wahrzunehmen (§ 11 Bgld. GwG 2017).

Die Zusammensetzung der Mitglieder mit der Gesundheitsplattform sowie deren Stimmrecht bei Beschlussfassungen sind ebenfalls im Bgld. GwG 2017 geregelt (vgl. § 9, § 10 und § 11 Bgld. GwG 2017). Der Vorsitzende der Gesundheitsplattform ist das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung. Als Stellvertreter fungiert der Obmann/die Obfrau der Burgenländischen Gebietskrankenkasse.

Mitglieder der Gesundheitsplattform 2017 (mit Stimmrecht)

Entsendende Stelle	Mitglieder
das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung	LR Mag. Norbert Darabos <u>Vorsitzender</u>
vier von der Landesregierung entsandte Mitglieder	LR Helmut Bieler
	WHR Mag. Sonja Windisch
	Dr. Michaela Moritz
	Prof.(FH) Mag. Dr. Erwin Gollner
fünf von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandte Mitglieder	Hartwig Roth (BGKK) <u>Stv. Vorsitzender</u>
	Dir. Mag. Christian Moder (BGKK)
	Johann Wagner (BGKK)
	Beate Horvath (BGKK)
	GD-Stv. Dr. Lucien Wetter (VAEB)
ein vom Bund entsandtes Mitglied	Mag. Gerhard Embacher (Stimm- und Vetorecht)
ein vom Österreichischen Städtebund entsandtes Mitglied	LAbg. Vbgm. Günter Kovacs (bis Mai 2017) Bgm. Dieter Posch (seit Mai 2017)
ein vom Burgenländischen Gemeindebund entsandtes Mitglied	Bgm. Rudolf Geißler
ein vom Sozialdemokratischen Gemeindevertreterverband Burgenland entsandtes Mitglied	LAbg. Vbgm. Günter Kovacs

Mitglieder der Gesundheitsplattform 2017 (ohne Stimmrecht)

Entsendende Stelle	Mitglieder
ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandtes Mitglied	Dr. Ferdinand Felix
ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandtes Mitglied	Dr. Josef Weiss
ein von der KRAGES als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied	DI (FH) Mag. René Martin Schnedl (bis April 2017) Mag. Georg Funovits (seit April 2017)
ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied	Dir. Robert Maurer, MSc, MBA
ein von der Ärztekammer für Burgenland entsandtes Mitglied	Präs. OA Dr. Michael Lang
ein von der Landeszahnärztekammer Burgenland entsandtes Mitglied	Prof. Dr. Herbert Haider
ein von der Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland entsandtes Mitglied	Mag.pharm. Maria Böcskör

1.3.1.1. Ausschuss der Gesundheitsplattform

Gemäß § 12 Bgld. GwG 2017 wird aus der Gesundheitsplattform ein Ausschuss gebildet, dem folgende Mitglieder angehören:

Mitglieder des Ausschusses der Gesundheitsplattform 2017	
Entsendende Stelle	Mitglieder
einem von der oder dem Vorsitzenden der Gesundheitsplattform entsandten Mitglied aus dem Kreis der von der Landesregierung entsandten Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzender	WHR Mag. Sonja Windisch
einem der von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandten Mitglied	Dir. Mag. Christian Moder
dem von der Ärztekammer für Burgenland entsandten Mitglied	Präs. OA Dr. Michael Lang
dem von der Landes Zahnärztekammer Burgenland entsandten Mitglied	Prof. Dr. Herbert Haider
dem von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. entsandten Mitglied	DI(FH) Mag. René Martin Schnedl (bis April 2017) Mag. Georg Funovits (seit April 2017)
dem vom Konvent der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandten Mitglied	Dir. Robert Maurer, MSc, MBA

Aufgabe dieses Ausschusses ist die Behandlung von Anzeigen und Abgabe von Empfehlungen im Zuge von Gründungen von Gruppenpraxen im Sinne des § 52b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 26/2017, und des § 26a Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 8/2016, an den Landeshauptmann.

1.3.2. Die Landes-Zielsteuerungskommission

In der Landes-Zielsteuerungskommission ist der Entwurf für den Landes-Zielsteuerungsvertrag (L-ZV) zu beraten und zur Beschlussfassung in den zuständigen Gremien der sozialen Krankenversicherungen und des Landes einvernehmlich zu empfehlen. Dieser Vertrag bildet die Grundlage und den Rahmen für die Aufgaben gemäß § 15 Abs. 2 und 3 Bgl. GwG 2017.

Die Landes-Zielsteuerungskommission besteht gemäß § 13 Bgl. GwG 2017 aus:

- der Kurie des Landes,
- der Kurie der Sozialversicherung sowie
- ein vom Bund entsandtes Mitglied.

Mitglieder der Landes-Zielsteuerungskommission 2017

Entsendende Stelle	Mitglieder
Land	
Vorsitzender	LR Mag. Norbert Darabos
	LR Helmut Bieler
	WHR Mag. Sonja Windisch
	Dr. Michaela Moritz
	Prof(FH). Mag. Dr. Erwin Gollner
Sozialversicherung	
Co-Vorsitzender	Hartwig Roth (BGKK)
	Dir. Mag. Christian Moder (BGKK)
	Johann Wagner (BGKK)
	Beate Horvath (BGKK)
	Dir. Mag. Hans-Peter Prattinger (SVA)
Bund	Mag. Gerhard Embacher
Koordinatorin des Landes	Mag.(FH) PhDr. Sonja Draxler
Koordinatorin der SV	Mag. Barbara Werkovits

1.3.3. Der Intramurale Rat

Der Intramurale Rat hat gemäß § 18 Bgld. GwG 2017 folgende Aufgaben:

- Vorberatung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses des Burgenländische Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr,
- Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen betreffend die Genehmigung von baulichen Investitionsvorhaben und Investitionsvorhaben im Bereich medizintechnischer Geräte der Krankenanstaltenträgern (soweit Investitionszuschüsse beantragt werden),
- Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in Angelegenheiten der Vergabe von Investitionszuschüssen für Neu-, Zu- und Umbauten in Krankenanstalten sowie für Investitionen im Bereich medizintechnischer Geräte in Krankenanstalten und die Festlegung von Grundsätzen für deren Zuerkennung,
- Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des intramuralen Bereiches, die der Beschlussfassung der Gesundheitsplattform unterliegen, insbesondere betreffend die landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems,
- Ausübung der Wirtschaftsaufsicht über die Krankenanstaltenträger, die durch Wirtschaftsprüfer nach dem Maßstab der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

Mitglieder des Intramuralen Rates 2017

Entsendende Stelle	Mitglieder
das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung mit beschließender Stimme,	LR Mag. Norbert Darabos (Vorsitzender)
zwei von der Landesregierung entsandte Mitglieder mit jeweils beschließender Stimme	LR Helmut Bieler (Stv. Vorsitzender) WHR Mag. Sonja Windisch
ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied mit beratender Stimme	DI (FH) Mag. René Martin Schnedl (bis April 2017) Mag. Georg Funovits (seit April 2017)
ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied mit beratender Stimme	Dir. Robert Maurer, MSc, MBA
ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandtes Mitglied mit beratender Stimme	Dr. Josef Weiss
ein von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse entsandtes Mitglied mit beratender Stimme	Dir. Mag. Christian Moder

1.3.3.1. Der Patientenentschädigungsfonds

Der Intramurale Rat hat gemäß § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2017 die Aufgabe, Entscheidungen über die Gewährung und über die Höhe von etwaigen Entschädigungen nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen in öffentlichen Krankenanstalten sowie privaten Krankenanstalten, die gemäß § 42 Bgld. Krankenanstaltengesetz 2000 gemeinnützig geführt werden, zu treffen.

In dieser Funktion des Intramuralen Rates kommt dem Vertreter der Burgenländischen Patienten- und Behindertenanwaltschaft ebenfalls eine beschließende Stimme zu.

1.5. Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds

Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds ist bei der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. (KRAGES) eingerichtet. Die Leitung des Burgenländischen Gesundheitsfonds obliegt der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES (§ 7 Abs. 1 Bgld. GwG 2017).

Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Burgenländischen Gesundheitsfonds, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe des Fonds. Weiters erledigt die Geschäftsstelle alle administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung (vgl. § 7 Abs. 2 und 3 Bgld. GwG 2017).

Leiter der Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds 2017

Leiter der Geschäftsstelle	Stv. Leiter der Geschäftsstelle
DI(FH) Mag. René Martin Schnedl (bis April) Ing. Mag. Karl Helm, MAS (seit April)	Ing. Mag. Karl Helm, MAS (bis April)

Mitarbeiter der Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds 2017

Stabsstelle BURGEF	Stabsstelle Recht
Mag.(FH) PhDr. Sonja Draxler	Mag. Sonja Huber
Pflegecontrolling, Qualitätsmanagement	Medizinisches Controlling
DGKS Renate Peischl, MAS	-
Controlling	Buchhaltung
Thomas Kreamsner	Birgit Siegl
IT, ELGA	Assistenz der Geschäftsstelle
Hans-Christian Payer, BSc	Angela Fröch, BSc

2. Beschlüsse der Burgenländischen Gesundheitsplattform

2.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2017

Im Jahr 2017 fanden zwei Sitzungen der Gesundheitsplattform statt. Es wurden folgende Beschlüsse gefasst:

26. Sitzung der Gesundheitsplattform am 22. Mai 2017

- Evaluierungsberichte über den Vorbereitungskurs für das Aufnahmeverfahren für das Studium der Humanmedizin in Österreich
- Ansuchen der Hospizbewegung um einen Zuschuss für das Jahr 2018
- Ansuchen des KH der Barmherzigen Brüder um Investitionszuschüsse für das Jahr 2017
- Ansuchen des KH der Barmherzigen Brüder um Umwidmung der bereits genehmigten Mittel für den Intensivbereich

27. Sitzung der Gesundheitsplattform am 18. Dezember 2017

- Rechnungsabschluss des BURGEF 2016
- Darstellung des Rechnungsabschluss nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Rechnungshofes
- Ansuchen der Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH um Strukturmittel für das Jahr 2018
- Ansuchen des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt und der KRAGES um Strukturmittel für den Betrieb der Notarztwagen
- Ansuchen um Strukturmittel für die Akutordinationen in allen Burgenländischen Fonds-Krankenanstalten
- Beschluss über die Aufteilung der LKF-Mittel 2018
- Budget BURGEF 2018
- Liquiditätsplan des BURGEF 2018
- Einstufung der Intensivbereiche 2018
- Tätigkeitsbericht BURGEF für das Jahr 2015 und 2016
- Bericht über den Vorbereitungskurs für das Aufnahmeverfahren für das Studium der Humanmedizin in Österreich und Diskussion zu den Rahmenbedingungen ab dem Jahr 2019

2.2. Umlaufbeschlüsse der Gesundheitsplattform

Im Jahr 2017 wurde die Durchführung des Vorbereitungskurses für das Aufnahmeverfahren für das Studium der Humanmedizin in Österreich im Umlaufbeschlussverfahren genehmigt.

3. Beschlüsse der Landes-Zielsteuerungskommission Burgenland

3.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2017

Im Jahr 2017 fanden zwei Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission (L-ZK) statt. Es wurden folgende Themen behandelt:

8. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission am 22. Mai 2017

- Bericht und Stellungnahme zum Finanz-Monitoring und zum Monitoring der Steuerungsbereiche I/2017
- Ansuchen des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt auf Umwidmung von Intensivbetten
- Projektanträge an den Gesundheitsförderungsfonds

9. Sitzung der Landes-Zielsteuerungskommission am 15. November 2017

- Bericht über das unterjährige Finanz-Monitoring 2017
- Landes-Zielsteuerungsübereinkommen 2017 bis 2021
- Projektanträge an den Gesundheitsförderungsfonds
- Ansuchen des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt um Anerkennung als Schwerpunkt für Gefäßchirurgie und Schwerpunkt für endovaskuläre Kardiologie
- Ansuchen des KH Oberwart um Anerkennung als Schwerpunkt für Gefäßchirurgie
- Bericht über den RSG 2020

3.2. Gesundheitsförderungsfonds

Der Burgenländische Gesundheitsfonds hat zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention ein Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit mit eigenem Verrechnungskreis einzurichten. Das Sondervermögen trägt die Bezeichnung „Gesundheitsförderungsfonds“. Die Dotierung des Fonds erfolgt durch das Land und die Träger der Sozialversicherung entsprechend dem Artikel 10 Abs. 2 der Vereinbarung OF (§ 5 Abs. 2 Bgld. GwG 2017). Die Entscheidung über die Verwendung der Mittel aus dem Gesundheitsförderungsfonds erfolgt in der Landes-Zielsteuerungskommission im Einvernehmen zwischen Land und Sozialversicherung. Dazu wurden in den Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission Fördermittel zu folgenden Projekten genehmigt (Aufzählung Projekttitel):

- Netzwerk Kind
- Gesunder Kindergarten – Gesundheitsförderung am Arbeitsplatz Kindergarten: „KindergartenpädagogInnengesundheit“
- Pro-Aktiv - Ernährungs- und Bewegungsprogramm zur Primär- und Tertiärprävention von Diabetes mellitus und Kardiovaskulären Erkrankungen
- Schule in Bewegung

4. Empfehlungen und Beschlüsse des Intramuralen Rates

4.1. Beschlüsse aus dem Jahr 2017

Im Jahr 2017 fanden drei Sitzungen des Intramuralen Rates statt. Es wurden folgenden Themen behandelt bzw. Empfehlungen zu etwaigen Beschlüssen abgegeben:

37. Sitzung des Intramuralen Rates am 17. Mai 2017

- Ansuchen der Hospizbewegung um einen Zuschuss für das Jahr 2018
- Rechnungsabschluss 2015 des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt
- Budget 2017 des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt
- Ansuchen des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt um Investitionszuschüsse für das Jahr 2017

38. Sitzung des Intramuralen Rates am 13. September 2017

- Rechnungsabschluss 2016 des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt
- Rechnungsabschluss 2016 der KRAGES
- Rechnungsabschluss 2016 des BURGEF
- Ansuchen der Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH um Strukturmittel für das Jahr 2018

39. Sitzung des Intramuralen Rates am 23. November 2017

- Ansuchen der Psychosozialer Dienst Burgenland GmbH um Strukturmittel für das Jahr 2018
- Darstellung des Rechnungsabschluss nach den Vorschriften des Unternehmensgesetzbuches (UGB) im Zusammenhang mit den Empfehlungen des Rechnungshofes
- Evaluierungsberichte über den Vorbereitungskurs für das Aufnahmeverfahren für das Studium der Humanmedizin in Österreich
- Ansuchen des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt und der KRAGES um Strukturmittel für den Betrieb der Notarzwagen
- Ansuchen um Strukturmittel für die Akutordinationen in allen Burgenländischen Fonds-Krankenanstalten
- Bericht über die Aufteilung der LKF-Mittel ab dem Jahr 2018
- Budget 2018 der KRAGES
- Budget 2018 des KH der Barmherzigen Brüder Eisenstadt
- Budget 2018 des BURGEF
- Einstufung der Intensivbereiche für das Jahr 2018
- Tätigkeitsbericht des BURGEF für 2015 und 2016

4.2. Beschlüsse des Intramuralen Rates gemäß § 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2017

(Patientenentschädigungsfonds)

Der Intramurale Rat hat in Angelegenheiten der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung (§ 22 Abs. 1 Bgld. GwG 2017) in den beiden Berichtsjahren 13 Anträge auf Entschädigung aus dem Patientenentschädigungsfonds behandelt.

5. Jahresabschlüsse des Burgenländischen Gesundheitsfonds

5.1. Jahresabschluss BURGEF 2017

Burgenländischer Gesundheitsfonds
BILANZ ZUM 31.12.2017 DETAIL MIT KONTEN

Konto	A K T I V A		P A S S I V A		EUR	EUR
	31.12.2017	31.12.2016	Konto	31.12.2016	31.12.2017	31.12.2016
A. ANLAGEVERMÖGEN	0,01	0,01	A. EIGENKAPITAL	0,00	0,00	0,00
Merkposten Anteil Stammeinlage ELGA	0,01	0,01	I. Kapital			
B. UMLAUFVERMÖGEN			B. RUECKLAGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	50.088.052,04	47.381.692,32	I. Reserve			
1. Forderungen, Beiträge Bund	40.240.384,44	38.992.591,07	1. Investitionszuschüsse, baulich		181.852,78	181.852,78
2630000	2.843.173,83	1.891.713,11	2. Investitionszuschüsse, Großgeräte		148.546,67	148.546,67
2840000	32.549.532,30	32.823.340,79	3. Strukturmittel		790.481,48	790.481,48
2700000	3.921.848,72	3.655.254,13	4. Reserve		23.408.109,70	26.491.909,70
2890000	925.829,59	622.283,04	5. Jahresergebnis 2017		2.893.197,17	
2. Sonstige Forderungen	9.857.667,60	8.389.101,25				
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	0,00	0,00	C. RUECKSTELLUNGEN			
1. Bargeld und Wertzeichen	0,00	0,00	1. Rückstellung für Betrag gem. § 27a(5) KAKuG		17.971.371,71	15.232.824,93
2. Guthaben bei Kreditinstituten			2. Rückstellung für Investitionszuschüsse, baulich		911.880,29	874.882,99
2800000 a) Bank Burgenland	9.016.811,92	7.470.037,83	3. Rückstellung für Investitionszuschüsse, Großgeräte		1.371.183,41	1.807.946,40
2810001 b) Raiffeisenlandesbank Bgld.	0,00	0,00	4. Rückstellung sonstige		12.663.633,38	8.752.801,65
2820000 c) Bank Austria	0,00	1.298,66	5. Rückstellung Gesundheitsf. 15a, Art. 23		1.727.550,02	2.627.300,00
2840000 d) PSK	805.616,09	789.913,24			1.297.124,61	1.169.893,89
2850000 e) BAWAG	35.239,59	127.851,52				
C. AKTIVE RECHNUNGSABGRENZUNG	0,00	0,00	D. VERBINDLICHKEITEN			
			1. Verbindlichkeiten, Aufwänd. n. d. Beihilfengesetz		4.704.393,56	4.535.977,79
			2. Sonstige Verbindlichkeiten		3.921.648,76	3.655.254,15
			E. PASSIVE RECHNUNGSABGRENZUNG		782.544,80	880.723,64
			SUMME AKTIVA		0,00	0,00
	60.088.062,05	47.381.692,33	SUMME PASSIVA		60.088.062,05	47.381.692,33

A. Jelen

Burgenländischer Gesundheitsfonds
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2017 DETAIL MIT KONTEN

BURGEF

Konto	AUFWENDUNGEN	31.12.2017	31.12.2016	Konto	ERTRAEGE	31.12.2017	31.12.2016
	I. Verwaltungsaufwand	720.315,86	775.915,63		I. Erträge gem. Art.-15a-Vereinbarung	181.223.134,02	174.364.094,83
790400	1. Aufwand für Bedienstete	594.520,00	630.284,00	1.	Erträge- bzw. Ust-Anteile	20.517.122,89	19.310.724,35
790500	2. Beratungsaufwand, sonstiger Aufwand	125.795,86	145.621,63	a)	Ertragsanteile des Bundes Art. 21 Abs. 2 Z 1	8.976.570,89	8.626.620,35
	II. Öffentliche Abgaben	0,00	0,00	b)	USt-Anteile Länder	6.388.023,00	6.074.539,00
	III. Abschreibungen und Wertberichtigungen	0,00	0,00	c)	USt-Anteile Gemeinden	4.321.508,00	4.109.435,00
	IV. Übrige Aufwendungen	19.957,19	19.479,22	d)	Beiträge §57Abs 2 KAKuG	333.128,00	0,00
828000	1. Zinsaufwand	0,00	0,00	e)	Gesundheitsförderungsfonds Mittel 15a	497.893,00	499.930,00
788000	2. Geldverkehrsreserven	19.957,19	19.479,22	2.	Beiträge der BGA	10.107.364,80	10.002.329,72
	V. Zuschüsse	266.151.099,50	253.860.521,44	KRAZAF Mittel	27.095,55	0,00	
790101	1. Zahlungen- Krankenanstalten, stationär	72.495.013,00	70.498.700,00	a)	Beiträge gem. Art. 21 Abs. 2 Z 2	757.579,00	728.061,64
790102	2. Betriebskostenzuschuß KRAGES	39.441.791,00	38.459.992,00	b)	Beiträge gem. Art. 21 Abs. 2 Z 3	2.371.511,72	2.352.438,88
790103	3. Betriebskostenzuschuß Barm. Brüder	21.054.128,00	20.273.908,00	c)	Beiträge gem. Art. 21 Abs. 2 Z 5	2.934.186,23	2.762.381,29
790111	SZ-LREG, Arztgehälter KRAGES	7.820.188,00	7.764.900,00	d)	Beiträge gem. Art. 21 Abs. 2 Z 4	4.016.982,30	4.149.487,91
790112	SZ-LREG, Arztgehälter KH BB	4.079.898,00	3.958.900,00	3.	Beiträge der Sozialversicherung	133.221.899,94	127.853.899,13
	2. Betriebskostenzuschüsse - Sonstige	188.239.062,42	157.378.637,59	a)	Kostenbeiträge für CT-Untersuchungen	186.725,00	187.308,00
790102	Betriebskostenzuschuß KRAGES PH	850.000,00	777.500,00	b)	Kostenbeiträge für nuklearmed. Untersuchungen	139.105,52	143.373,00
790104	Betriebskostenzuschuß Wr. Neustadt	2.708.119,00	2.627.300,00	c)	Kostenbeiträge für MR-Untersuchungen	666.769,70	577.699,32
790105	LKF-Steuerungsbereich Krages	52.904.328,00	51.225.143,00	d)	Beitrag Sozialversicherung	130.463.372,69	125.479.704,99
790106	Leistungsweiterung Krages	490.538,00	474.614,00	e)	GKK MR KH Güssing	1.002.948,00	1.017.004,00
790107	Leistungsweiterung KH BB	478.918,00	576.027,00	f)	GKK CT KH Oberwart	461.041,00	233.480,00
790108	LKF-Steuerungsbereich KH BB	21.161.731,00	20.490.057,00	g)	MRT OWA Dr. Stief	301.940,03	255.319,82
790113	LKF-Kernbereich KRAGES	48.308.061,00	47.217.170,00	4.	Beitrag des Bundes n. d. Beihilfengesetz	12.645.120,75	11.894.113,75
790114	LKF-Kernbereich KH BB	33.278.887,00	31.763.374,00	5.	Regress - Inländer	298.371,20	243.556,22
790223	Zuschuss GKPS	2.196.340,00	2.205.000,00	6.	Verrechnung soz.verg. Ausländer	2.211.010,84	2.595.429,18
790115	Pflegezulage Träger	5.338.028,50	0,00	7.	Kostenanteile/-beiträge	1.859.971,00	2.065.017,00
790116	Integration Migration LREG	523.247,42	0,00	8.	Beitrag und Beitrag gem. § 27a KAKuG	364.272,60	359.035,48
790225	Präoperative Gesundheitsdiagnostik	3.166,50	2.452,59	a)	Beitrag gem. § 27a (2) KAKuG	242.275,30	238.869,27
				b)	Beitrag gem. § 27a (5) KAKuG	121.997,30	120.146,21
	3. Strukturmittel	4.310.471,98	4.386.383,64	II. Wertberichtigungen	0,00	0,00	0,00
790201	a) Strukturmittel Hauskrankenpflege	1.213.600,00	1.213.600,00	III. Betriebszuschüsse, Mittel gem. ids.gesetzl.Regel	88.683.041,61	90.489.422,79	
790202	b) Strukturmittel Psychosozialer Dienst	1.489.790,00	1.365.483,64	1.	Zuschüsse der Länder	81.063.407,92	73.126.000,00
790203	c) Strukturmittel NAW KRAGES	900.000,00	600.000,00	a)	Landeszuschuss	60.485.912,00	58.733.900,00
790204	d) Strukturmittel NAW Barmh. Brüder	627.532,00	0,00	b)	Landeszuschuß KH Wr. Neustadt	2.706.119,00	2.627.300,00
790224	e) Strukturmittel KRAGES KJP	0,00	20.000,00	c)	SZ-Arztgehälter Lreg	12.000.101,00	11.764.800,00
790214	f) Strukturmittel, Zuschuss Hospizbewegung Bgld	20.000,00	27.300,00	d)	Pflegezulage Landesregierung	5.338.028,50	0
790226	g) Pilotprojekt Akutordl	59.549,80	1.017.004,00	e)	Integration Migration Lreg	523.247,42	0
790903	MRT KH Güssing	1.003.372,00	233.480,00	2.	Zuschüsse der Gemeinden	7.022.127,96	6.817.599,99
790904	CT KH Oberwart	233.769,00	255.319,82	3.	Sonstige Zuschüsse (KFA Wien)	597.505,63	546.822,80
790905	MRT OWA Dr. Stief	301.940,03	4.187.294,00	IV. Übrige Erträge	391,59	813,49	
790302	4. Investitionszuschüsse 4%	4.321.211,00	11.884.113,74	1.	Zinserträge	391,59	813,49
790900	5. Aufwand nach dem Beihilfengesetz	12.645.120,77	809.850,50	V. Auflösung sonst. Rücklagen/Rückstellungen	0,00	0,00	
790000	6. Angehörigen - Selbstbehalt	584.404,70	1.255.166,50	790219	Strukturmittel, Rücklagen	0,00	0,00
790001	7. Kostenbeitrag für Selbstversicherte	1.265.566,30	238.889,27	875000	Auflösung von Gewinn-Rücklagen	0,00	0,00
790801	8. Aufwand Beitrag gem. § 27a (2) KAKuG	242.275,30	1.655.692,38	876000	Auflösung von Rücklagen Strukturmittel	0,00	0,00
790906	9. Gesundheitsf. 15a Art. 23 § 447 G ASVG	497.893,00	121.997,30	SUMME ERTRÄGE	269.906.567,12	264.844.331,11	
790902	Dotierung Rückstellungen	121.997,30	120.146,21				
895000	Dot. Freie Gewinnrücklage	128.288,61	128.288,61				
	SUMME AUFWENDUNGEN	269.906.567,12	254.844.331,11				

per

Abkürzungsverzeichnis

A.ö.	Allgemein öffentliches (Krankenhaus)
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BGKK	Burgenländische Gebietskrankenkasse
Bgld. GwG 2017	Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2017
BURGEF	Burgenländischer Gesundheitsfonds
BVA	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
ELGA	Elektronische Gesundheitsakte
KH	Krankenhaus
KRAGES	Burgenländische Krankenanstalten GmbH
LGBI	Landesgesetzblatt
L-ZK	Landes-Zielsteuerungskommission
L-ZV	Landes-Zielsteuerungsvertrag
OF	Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens
ÖSG	Österreichischer Strukturplan Gesundheit
PSD	Psychozialer Dienst (PSD Burgenland GmbH)
RSG	Regionaler Strukturplan Gesundheit
SV	Sozialversicherung
SVA	Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
VAEB	Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau
ZG	Zielsteuerung Gesundheit

ANHANG

Anhang 1 Gesetz vom 7. Dezember 2017 über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland (Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2017 - Bgld. GwG 2017)

Gesamte Rechtsvorschrift für Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2017, Fassung vom 08.11.2018

Langtitel

Gesetz vom 7. Dezember 2017 über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens im Burgenland (Burgenländisches Gesundheitswesengesetz 2017 - Bgld. GwG 2017)
StF: LGBL. Nr. 6/2018 (XXI. Gp. RV 1107 AB 1128)

Präambel/Promulgationsklausel

Der Landtag hat beschlossen:

**1. Hauptstück
Krankenanstaltenfinanzierung und weitere Aufgaben
nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die
Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens**

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Burgenländischer Gesundheitsfonds
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 4 Abgabenbefreiung

**2. Abschnitt
Finanzielle Bestimmungen**

- § 5 Mittel des Burgenländischen Gesundheitsfonds

**3. Abschnitt
Organisation**

- § 6 Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 7 Geschäftsstelle
- § 8 Vertretung des Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 9 Zusammensetzung der Gesundheitsplattform
- § 10 Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform
- § 11 Aufgaben der Gesundheitsplattform
- § 12 Ausschuss der Gesundheitsplattform
- § 13 Zusammensetzung der Landes-Zielsteuerungskommission
- § 14 Geschäftsordnung der Landes-Zielsteuerungskommission
- § 15 Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission
- § 16 Zusammensetzung des Intramuralen Rates
- § 17 Geschäftsordnung des Intramuralen Rates
- § 18 Aufgaben des Intramuralen Rates

**4. Abschnitt
Informationspflicht, Aufsicht**

- § 19 Informationspflicht gegenüber der Bundesgesundheitsagentur
- § 20 Informationspflicht gegenüber der Landesregierung, Aufsicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds
- § 21 Informationspflicht gegenüber der Sozialversicherung

2. Hauptstück Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

- § 22 Zusammensetzung und Aufgaben des Intramuralen Rates in Angelegenheiten der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

3. Hauptstück Sanktionsmechanismus

- § 23 Allgemeines
§ 24 Regelungen bei Nicht-Erreichung von festgelegten Zielen
§ 25 Regelungen bei Verstößen gegen die Vereinbarung ZG, den Zielsteuerungsvertrag oder das vierjährige Landes-Zielsteuerungsübereinkommen
§ 26 Regelungen bei Nicht-Zustandekommen des Zielsteuerungsvertrages oder des vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommens
§ 27 Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten aus dem Zielsteuerungsvertrag oder dem vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit

4. Hauptstück Schlussbestimmungen

- § 28 Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze
§ 29 Übergangsbestimmung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Hauptstück Krankenanstaltenfinanzierung und weitere Aufgaben nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Burgenländischer Gesundheitsfonds

Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Krankenanstaltenfinanzierung nach diesem Gesetz sowie zur Wahrnehmung weiterer Aufgaben aufgrund

1. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 51/2017,
2. der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. Nr. 50/2017

wird der Burgenländische Gesundheitsfonds („BURGEF“) als Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit weitergeführt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Krankenanstalten gelten

1. öffentliche Krankenanstalten gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 und 2 Bgld. KAG 2000 sowie
2. private Krankenanstalten der im § 1 Abs. 2 Z 1 Bgld. KAG 2000 bezeichneten Art, die gemäß § 42 Bgld. KAG 2000 gemeinnützig geführt werden,

soweit diese Krankenanstalten am 31. Dezember 1996 Zuschüsse des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds erhalten haben.

(2) Vereinbarung OF ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, LGBl. Nr. 51/2017.

(3) Vereinbarung ZG ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit, LGBl. Nr. 50/2017.

§ 3

Aufgaben des Burgenländischen Gesundheitsfonds

(1) Der Burgenländische Gesundheitsfonds hat die in §§ 11, 15 und 18 bezeichneten Aufgaben.

(2) Der Burgenländische Gesundheitsfonds übernimmt die finanziellen Verpflichtungen der Träger der Sozialversicherung gegenüber den Krankenanstaltenträgern, soweit dem Grunde nach Ansprüche von diesen Krankenanstalten bereits im Jahre 1996 bestanden haben.

(3) Bei der Erfüllung der Aufgaben hat der Burgenländische Gesundheitsfonds insbesondere darauf zu achten, dass eine qualitativ hochwertige, effektive und effiziente, allen frei zugängliche und gleichwertige Gesundheitsversorgung im Burgenland sichergestellt und die Finanzierbarkeit des österreichischen Gesundheitswesens unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen und möglicher Kostendämpfungen abgesichert wird.

(4) Im Falle eines vertragslosen Zustandes mit den Vertragsärztinnen und Vertragsärzten hat der Burgenländische Gesundheitsfonds mitzuhelfen, schwerwiegende Folgen für die Bevölkerung zu vermeiden. Dabei ist auch eine Regelung für die Entgelte bei Mehrleistungen zu treffen. Die Sozialversicherung hat Zahlungen maximal im Ausmaß der vergleichbaren ersparten Arztkosten an den Burgenländischen Gesundheitsfonds zu leisten.

§ 4

Abgabenbefreiung

Der Burgenländische Gesundheitsfonds ist von allen landesgesetzlich geregelten Abgaben befreit.

2. Abschnitt

Finanzielle Bestimmungen

§ 5

Mittel des Burgenländischen Gesundheitsfonds

(1) Mittel des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind:

1. Beiträge der Bundesgesundheitsagentur,
2. der auf das Land Burgenland gemäß der Vereinbarung OF entfallende Anteil an 0,949% des Umsatzsteueraufkommens im betreffenden Jahr nach Abzug des im § 9 Abs. 2 Z 1 des FAG 2017 genannten Betrages von den Ländern,
3. Beiträge der Gemeinden nach Maßgabe einer besonderen bundesgesetzlichen Regelung (Umsatzsteueranteile),
4. Beiträge der Sozialversicherung,
5. zusätzliche Mittel, die für die Gesundheitsreform aufgrund der Vereinbarung über den Finanzausgleich 2005 bis 2008 zur Verfügung gestellt werden,
6. Mittel nach Maßgabe des Bgld. KAG 2000,
7. Mittel gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz,
8. sonstige Mittel.

(2) Der Burgenländische Gesundheitsfonds hat zur Stärkung der Gesundheitsförderung und Prävention ein Sondervermögen ohne Rechtspersönlichkeit mit eigenem Verrechnungskreis einzurichten. Das Sondervermögen trägt die Bezeichnung „Gesundheitsförderungsfonds“. Die Dotierung des Fonds erfolgt durch das Land und die Träger der Sozialversicherung entsprechend dem Artikel 10 Abs. 2 der Vereinbarung OF. Im Geschäftsjahr nicht verwendete Mittel sind im Folgejahr den zur Verfügung stehenden Gesundheitsförderungsmitteln zuzuschlagen.

(3) Finanzielle Zuwendungen werden seitens des Burgenländischen Gesundheitsfonds nur nach Maßgabe der dem Burgenländischen Gesundheitsfonds zur Verfügung stehenden Mittel geleistet und können vertraglich von der Einhaltung von Bedingungen und Auflagen durch die Empfängerinnen und Empfänger abhängig gemacht werden. Der Burgenländische Gesundheitsfonds ist insbesondere ermächtigt, die Gewährung von finanziellen Zuwendungen davon abhängig zu machen, durch eigene oder beauftragte Organe in alle für die Abrechnung maßgebenden Bücher oder Aufzeichnungen (einschließlich der Krankengeschichten) der Empfängerinnen und Empfänger von Zuwendungen Einsicht zu nehmen.

3. Abschnitt

Organisation

§ 6

Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds

Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds sind:

1. die Gesundheitsplattform,
2. die Landes-Zielsteuerungskommission sowie
3. der Intramurale Rat.

§ 7**Geschäftsstelle**

(1) Die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds kann bei der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. eingerichtet sein. Die Leitung kann der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. obliegen. Die diesbezüglichen Festlegungen obliegen der Landesregierung.

(2) Der Geschäftsstelle obliegt die Besorgung der laufenden Geschäfte des Burgenländischen Gesundheitsfonds, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse der Organe des Burgenländischen Gesundheitsfonds.

(3) Der Geschäftsstelle obliegt ferner die Besorgung aller administrativen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung.

§ 8**Vertretung des Burgenländischen Gesundheitsfonds**

Der Burgenländische Gesundheitsfonds wird nach Außen durch die oder den Vorsitzenden der Gesundheitsplattform vertreten.

§ 9**Zusammensetzung der Gesundheitsplattform**

(1) Der Gesundheitsplattform gehören folgende Mitglieder an:

1. das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung,
2. vier von der Landesregierung entsandte Mitglieder,
3. fünf von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandte Mitglieder,
4. ein vom Bund entsandtes Mitglied,
5. ein vom Österreichischen Städtebund entsandtes Mitglied,
6. jeweils ein Mitglied der Interessenvertretungen von Gemeinden. Als Interessenvertretungen von Gemeinden gelten insbesondere der Sozialdemokratische Gemeindevertreterverband Burgenland, der Burgenländische Gemeindebund, der Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Burgenland-VFG, der Interessensverband grüner und unabhängiger Gemeinderätinnen, -räte und Gemeinden und das unabhängige Gemeindevertreterforum oder vergleichbare Einrichtungen (zB juristische Personen, Vereine), wenn bei ihnen zumindest zwei oder mehr burgenländische Gemeinden Mitglied sind,
7. ein vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsandtes Mitglied,
8. ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandtes Mitglied,
9. ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied,
10. ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied,
11. ein von der Ärztekammer für Burgenland entsandtes Mitglied,
12. ein von der Landeszahnärztekammer Burgenland entsandtes Mitglied sowie
13. ein von der Apothekerkammer Landesgeschäftsstelle Burgenland entsandtes Mitglied.

Stimmberechtigt sind nur die in Z 1 bis 6 genannten Mitglieder.

(2) Das in Abs. 1 Z 1 genannte Mitglied hat die Funktion der oder des Vorsitzenden der Gesundheitsplattform inne. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der oder des Vorsitzenden ist die Obfrau oder der Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse.

(3) Für jedes in Abs. 1 Z 2 bis 13 genannte Mitglied kann die entsendungsberechtigte Institution ein Ersatzmitglied namhaft machen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Auch kann sich jedes Mitglied, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen.

(4) Ist die Entsendung von Mitgliedern in die Gesundheitsplattform erforderlich, hat die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds die entsendungsberechtigten Institutionen schriftlich dazu aufzufordern. Machen diese von ihrem Recht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch, gilt die Gesundheitsplattform bis zur nachträglichen Entsendung der fehlenden Mitglieder auch ohne diese als vollständig.

(5) Die Funktionsperiode der Gesundheitsplattform ist an die Geltungsdauer der Vereinbarung OF geknüpft. Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder durch

Abberufung durch die entsendungsberechtigten Institutionen. Die entsendungsberechtigten Institutionen haben für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu entsenden. Die Funktion als Mitglied der Gesundheitsplattform ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 10

Geschäftsordnung der Gesundheitsplattform

(1) Die Einberufung der Mitglieder der Gesundheitsplattform zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung nachweislich zu erfolgen.

(2) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens vier Tage (einlangend) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Die Gesundheitsplattform ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und unter ihnen die den Vorsitz innehabende Person oder die die Vorsitzstellvertretung innehabende Person anwesend ist.

(4) Ein Beschluss kommt unter Nichtberücksichtigung von Stimmenthaltungen zustande:

1. in den Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 2 Z 1 - vorbehaltlich der Z 2 dieses Absatzes - bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 (Mitglieder für das Land),
2. bei der Vergabe des Teilbetrages, der im Voranschlag gemäß § 11 Abs. 5 gesondert ausgewiesen ist - bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowohl gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 (Mitglieder für das Land) als auch gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 (Mitglieder für die Träger der Sozialversicherung),
3. in Angelegenheiten gemäß § 11 Abs. 2 Z 2 - bei Zustimmung
 - a) der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und
 - b) mindestens einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 4 (Mitglieder für das Land und für die Träger der Sozialversicherung sowie das vom Bund entsandte Mitglied),
4. bei der Übertragung einzelner Aufgaben an die Landes-Zielsteuerungskommission (§ 11 Abs. 4) - bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder sowohl gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 und 2 (Mitglieder für das Land) als auch gemäß § 9 Abs. 1 Z 3 (Mitglieder für die Träger der Sozialversicherung),
5. in sonstigen Angelegenheiten - bei Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Der Bund verfügt über ein Vetorecht gegen Beschlüsse, die gegen geltendes Recht, die geltende Vereinbarung OF, die geltende Vereinbarung ZG, den Zielsteuerungsvertrag oder gegen Beschlüsse der Organe der Bundesgesundheitsagentur verstoßen.

(5) Die Sitzungen der Gesundheitsplattform sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine weitere sachkundige Person zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

(6) Der oder dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung der Gesundheitsplattform,
2. die Erstellung der Tagesordnung der Gesundheitsplattform,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Beschlusserfordernisse der Gesundheitsplattform,
4. die Leitung der Sitzungen der Gesundheitsplattform.

(7) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Die stimmberechtigten Mitglieder haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, bleiben außer Betracht.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern oder den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern, keine schriftlichen Einwendungen bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Über fristgerechte Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden.

(9) Die Gesundheitsplattform kann aus ihrer Mitte Ausschüsse bilden, namentlich zu dem Zweck, ihre Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten. Weiters kann die Gesundheitsplattform den Intramuralen Rat mit der Vorbereitung einzelner Aufgaben betrauen.

(10) Den Vertreterinnen und Vertretern des Bundes, des Landes, der Gemeinden und der Sozialversicherung sind in der Gesundheitsplattform auf Verlangen Auskünfte über finanzierungsrelevante und planungsrelevante Angelegenheiten von den beteiligten Finanzierungspartnerinnen und Finanzierungspartnern zu erteilen.

§ 11

Aufgaben der Gesundheitsplattform

(1) Die Gesundheitsplattform hat zur Planung, Steuerung und Finanzierung des Gesundheitswesens im Landesbereich Aufgaben unter Einhaltung der Festlegungen in der Bundesgesundheitsagentur, im Zielsteuerungsvertrag, in der Landes-Zielsteuerungskommission und im Landes-Zielsteuerungsübereinkommen sowie unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen wahrzunehmen.

(2) In der Gesundheitsplattform erfolgen zu nachstehenden Punkten Festlegungen (Beschlüsse):

1. in Angelegenheiten des Landesgesundheitsfonds als Fonds:
 - a) Landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems; Abgeltung von Betriebsleistungen der Fondskrankenanstalten; Umsetzung von leistungsorientierten Vergütungssystemen; Gewährung von Förderungen für Investitionsvorhaben; Gewährung von Zuschüssen für Projekte, Planungen und krankenhausentlastende Maßnahmen,
 - b) Voranschlag und Rechnungsabschluss des Landesgesundheitsfonds,
 - c) Aufgaben, die dem Landesgesundheitsfonds durch die Landesgesetzgebung aus dem Zuständigkeitsbereich des Landes übertragen werden,
2. zu allgemeinen gesundheitspolitischen Belangen:
 - a) (Weiter-)Entwicklung der Gesundheitsziele (inkl. Strategien zur Umsetzung) auf Landesebene,
 - b) Grundsätze der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen,
 - c) Grundsätze der Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement,
 - d) Mitwirkung am Auf- und Ausbau der für das Gesundheitswesen maßgeblichen Informations- und Kommunikationstechnologien (wie ELGA, eCard, Telehealth, Telecare) auf Landesebene,
 - e) Umsetzung von Projekten zur Gesundheitsförderung,
 - f) Evaluierung der von der Gesundheitsplattform auf Landesebene wahrgenommenen Aufgaben.
3. Abgabe begründeter Stellungnahmen im Rahmen von Verfahren für Gruppenpraxen im Sinne des § 52c Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 26/2017, und des § 26b Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 8/2016, sowie für selbständige Ambulatorien nach dem Bgld. KAG 2000, ob hinsichtlich
 - a) der örtlichen Verhältnisse (regionale rurale oder urbane Bevölkerungsstruktur und Besiedlungsdichte) und
 - aa) bei Gruppenpraxen im Hinblick auf die für die ambulante öffentliche Gesundheitsversorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,
 - ab) bei selbständigen Ambulatorien im Hinblick auf die für die Versorgung bedeutsamen Verkehrsverbindungen,
 - b) des Inanspruchnahmeverhaltens und der Auslastung von bestehenden Leistungsanbietern, die sozialversicherungsrechtlich erstattungsfähige Leistungen erbringen, durch Patienten,
 - c) der durchschnittlichen Belastung bestehender Leistungsanbieter gemäß lit. b sowie
 - d) der Entwicklungstendenzen in der Medizin und Zahnmedizin,eine wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebotes im Einzugsgebiet erreicht werden kann.
4. sonstige Aufgaben, die der Gesundheitsplattform seitens des Landes übertragen werden.

(3) In der Gesundheitsplattform erfolgen zu nachstehenden Punkten Informationen und Konsultationen:

1. Ressourcenplanung im Pflegebereich,
2. Bericht über Festlegungen der Landes-Zielsteuerungskommission.

(4) Die Gesundheitsplattform kann einzelne Aufgaben an die Landes-Zielsteuerungskommission übertragen.

(5) Die Gesundheitsplattform hat zumindest einen der Volkszahl des Burgenlandes entsprechenden Anteil an 15 Millionen Euro von den Zuschüssen für krankenhausentlastende Maßnahmen gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a jährlich in den Jahren 2017 bis 2022 im Voranschlag gesondert auszuweisen.

(6) Bei Einschränkungen des Leistungsangebotes ist einvernehmlich vorzugehen. Die bislang maßgebliche Vertragslage ist dabei zu berücksichtigen. Die finanziellen Folgen von plan- und vertragswidrigen Leistungseinschränkungen hat jene Institution zu tragen, die sie verursacht hat.

§ 12

Ausschuss der Gesundheitsplattform

(1) Aus der Gesundheitsplattform wird ein Ausschuss gebildet. Dieser besteht aus folgenden Mitgliedern, denen jeweils ein Stimmrecht zukommt:

1. einem von der oder dem Vorsitzenden der Gesundheitsplattform entsandten Mitglied aus dem Kreis der von der Landesregierung entsandten Mitglieder als Vorsitzende oder Vorsitzender,
2. einem der von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandten Mitgliedern,
3. dem von der Ärztekammer für Burgenland entsandten Mitglied,
4. dem von der Landes Zahnärztekammer Burgenland entsandten Mitglied,
5. dem von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. entsandten Mitglied, sowie
6. dem vom Konvent der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandten Mitglied.

(2) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds tritt an dessen Stelle das entsprechende für die Gesundheitsplattform namhaft gemachte Ersatzmitglied. Jedes Mitglied des Ausschusses kann sich mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder durch eine andere Person der entsendenden Institution für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen.

(3) Aufgabe dieses Ausschusses ist die Behandlung von Anzeigen und Abgabe von Empfehlungen im Zuge von Gründungen von Gruppenpraxen im Sinne des § 52b Ärztegesetz 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 26/2017, und des § 26a Zahnärztegesetz, BGBl. I Nr. 126/2005, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 8/2016, an den Landeshauptmann.

(4) Der Ausschuss ist von der oder dem Vorsitzenden oder bei Verhinderung vom Ersatzmitglied nach Bedarf schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung unverzüglich einzuberufen. Die Einberufung hat gegen Nachweis derart zu ergehen, dass sie spätestens drei Tage vor der Sitzung jedem Mitglied zukommt. Das jeweilige Mitglied der Ärztekammer für Burgenland und der Landes Zahnärztekammer Burgenland ist je nach Betroffenheit einzuladen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche betroffene Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, und die oder der Vorsitzende oder das Ersatzmitglied und zumindest die Vertreterin oder der Vertreter der Sozialversicherung und der Ärztekammer für Burgenland oder der Landes Zahnärztekammer Burgenland anwesend sind. Zu einem Beschluss ist Einstimmigkeit erforderlich. Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll durch die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds zu führen. § 7 ist anzuwenden.

§ 13

Zusammensetzung der Landes-Zielsteuerungskommission

(1) Die Landes-Zielsteuerungskommission besteht aus:

1. der Kurie des Landes,
2. der Kurie der Sozialversicherung,
3. ein vom Bund entsandtes Mitglied.

Weiters können der Österreichische Städtebund und die Interessenvertretungen von Gemeinden jeweils ein Mitglied ohne Stimmrecht entsenden. Als Interessenvertretungen von Gemeinden gelten insbesondere der Sozialdemokratische Gemeindevertreterverband Burgenland, der Burgenländische Gemeindebund, der Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeindevertreter Burgenland-VFG, der Interessensverband grüner und unabhängiger Gemeinderätinnen, -räte und Gemeinden und das unabhängige Gemeindevertreterforum oder vergleichbare Einrichtungen (zB juristische Personen, Vereine), wenn bei ihnen zumindest zwei oder mehr burgenländische Gemeinden Mitglied sind.

(2) Der Kurie des Landes gehören an:

1. das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung und
2. vier von der Landesregierung entsandte Mitglieder.

(3) Der Kurie der Sozialversicherung gehören fünf von der Sozialversicherung gemäß § 84a ASVG entsandte Mitglieder an.

(4) Den Vorsitz in der Landes-Zielsteuerungskommission führt das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung gleichberechtigt mit der Obfrau oder dem Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse (Co-Vorsitz).

(5) Die Landesregierung hat zu bestimmen, welches der in Abs. 2 Z 2 genannten Mitglieder das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied in dessen Funktion als Co-Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit zu vertreten hat. Die Burgenländische Gebietskrankenkasse hat zu bestimmen, welches der der Kurie der Sozialversicherung angehörende Mitglied die Obfrau oder den Obmann der Burgenländischen Gebietskrankenkasse in dessen Funktion als Co-Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit zu vertreten hat (Co-Vorsitz-Stellvertreter).

(6) Für jedes Mitglied, mit Ausnahme der den Co-Vorsitz innehabenden Mitglieder, kann die entsendungsberechtigte Institution ein Ersatzmitglied namhaft machen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Auch kann sich jedes Mitglied, mit Ausnahme der den Co-Vorsitz innehabenden Mitglieder, mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen.

(7) Ist die Entsendung von Mitgliedern in die Landes-Zielsteuerungskommission erforderlich, hat die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds die entsendungsberechtigten Institutionen schriftlich dazu aufzufordern.

(8) Die Funktionsperiode der Landes-Zielsteuerungskommission ist an die Geltungsdauer der Vereinbarung OF geknüpft. Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die entsendungsberechtigten Institutionen. Die entsendungsberechtigten Institutionen haben für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu entsenden. Die Funktion als Mitglied der Landes-Zielsteuerungskommission ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 14

Geschäftsordnung der Landes-Zielsteuerungskommission

(1) Die Einberufung der Mitglieder der Landes-Zielsteuerungskommission zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung nachweislich zu erfolgen.

(2) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens vier Tage (einlangend) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Die Landes-Zielsteuerungskommission ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und zumindest die den Co-Vorsitz innehabenden Personen oder die die Co-Vorsitz-Stellvertretung innehabenden Personen anwesend sind.

(4) Für Beschlussfassungen gilt Folgendes:

1. Jede Kurie hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt durch das jeweilige den Co-Vorsitz innehabende Kurienmitglied oder bei dessen Abwesenheit durch das jeweilige die Co-Vorsitz-Stellvertretung innehabende Kurienmitglied.
2. Die Stimme der Kurie des Landes bestimmt sich nach der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kurienmitglieder, wobei Stimmenthaltungen nicht berücksichtigt werden.
3. Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der Kurie des Landes und der Kurie der Sozialversicherung.
4. Die Vertreterin oder der Vertreter des Bundes verfügt über ein Vetorecht gegen Beschlüsse, die gegen geltendes Recht, die geltende Vereinbarung OF, die geltende Vereinbarung ZG, den Zielsteuerungsvertrag oder gegen Beschlüsse der Organe der Bundesgesundheitsagentur verstoßen. Im Falle der Verhinderung des Bundes an der Sitzungsteilnahme kann dieser binnen einer Woche schriftlich und begründet sein Vetorecht einbringen.

(5) Die Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine weitere sachkundige Person zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

(6) Den Co-Vorsitzenden obliegt gemeinsam:

1. die Einberufung der Landes-Zielsteuerungskommission,
2. die Erstellung der Tagesordnung der Landes-Zielsteuerungskommission,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Beschlusserfordernisse der Landes-Zielsteuerungskommission,
4. die Leitung der Sitzungen der Landes-Zielsteuerungskommission.

(7) Die Vorsitzenden können in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss).

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern oder den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern, keine schriftlichen Einwendungen bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Über fristgerechte Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden.

(9) Die Landes-Zielsteuerungskommission hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zwei gleichberechtigte Koordinatoren. Das Land hat eine Koordinatorin oder einen Koordinator zu bestellen, die oder der ausschließlich der oder dem Co-Vorsitzenden des Landes verantwortlich ist und für alle Angelegenheiten der Landes-Zielsteuerungskommission zuständig ist. Die andere Koordinatorin oder der andere Koordinator wird von der gesetzlichen Krankenversicherung entsprechend den bundesgesetzlichen Vorschriften namhaft gemacht und ist ausschließlich der oder dem Co-Vorsitzenden der gesetzlichen Sozialversicherung verantwortlich und für alle Angelegenheiten der Landes-Zielsteuerungskommission zuständig. Die beiden Koordinatoren sind berechtigt, an den Sitzungen der Organe des BURGEF beratend teilzunehmen.

(10) Die Landes-Zielsteuerungskommission kann aus ihrer Mitte Ausschüsse zu dem Zweck, ihre Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten, bilden.

§ 15**Aufgaben der Landes-Zielsteuerungskommission**

(1) In der Landes-Zielsteuerungskommission ist der Entwurf für das vierjährige Landes-Zielsteuerungsübereinkommen zu beschließen. Dieses Übereinkommen bildet die Grundlage und den Rahmen für die Aufgaben gemäß Abs. 2 und 3.

(2) In der Landes-Zielsteuerungskommission erfolgen zu nachstehenden Punkten Festlegungen (Beschlüsse):

1. Koordination, Abstimmungen und Festlegungen aller aus dem Zielsteuerungsvertrag und dem Landes-Zielsteuerungsübereinkommen resultierenden Aufgaben und Maßnahmen zur Umsetzung,
2. Mitwirkung am bundesweiten Monitoring und Behandlung des Monitoringberichts,
3. Wahrnehmung von Agenden zum Sanktionsmechanismus gemäß dem 3. Hauptstück,
4. Umsetzung der Regelungen für vertragliche und gemeinsam von Sozialversicherung und Ländern zu verantwortende sektorenübergreifende Finanzierungs- und Verrechnungsmechanismen auf Landesebene (zB Spitalsambulanzen, Gruppenpraxen und niedergelassene Fachärztinnen oder Fachärzte, tagesklinische Versorgung, innovative Versorgungsformen etc.); Umsetzung von vereinbarten innovativen Modellen zur sektorenübergreifenden Finanzierung des ambulanten Bereichs,
5. Angelegenheiten des Regionalen Strukturplans Gesundheit gemäß Artikel 5 der Vereinbarung OF,
6. Angelegenheiten der Großgeräte intra- und extramural,
7. Strategie zur Gesundheitsförderung,
8. Angelegenheiten des Gesundheitsförderungsfonds,
9. Mitwirkung bei der Umsetzung von Qualitätsvorgaben für die Erbringung von intra- und extramuralen Gesundheitsleistungen,
10. Umsetzung von Vorgaben zum Nahtstellenmanagement,
11. Evaluierung der von der Landes-Zielsteuerungskommission wahrgenommenen Aufgaben,
12. Festlegung der verbindlichen Teile des RSG.

(3) In der Landes-Zielsteuerungskommission erfolgt eine wechselseitige und rechtzeitige Information und Konsultation über Festlegungen zu wesentlichen operativen und finanziellen Angelegenheiten der Leistungserbringung im Gesundheitswesen von Land und Sozialversicherung.

(4) Bezüglich der gemäß Abs. 2 Z 12 festgelegten Teile des RSG hat die Gesundheitsplanungs GmbH des Bundes diese durch Verordnung für verbindlich zu erklären und kundzumachen. Ebenso hat die Gesundheitsplanungs GmbH des Bundes die im Rahmen der Vollziehung des Landes für verbindlich zu erklärenden Teile des ÖSG durch Verordnung für verbindlich zu erklären und kundzumachen. Die Tätigkeit der Gesundheitsplanungs GmbH des Bundes unterliegt in diesem Umfang der Aufsicht und den Weisungen der Landesregierung.

Der RSG und seine Änderungen sind vom Landeshauptmann nach einvernehmlicher Beschlussfassung in der Landes-Zielsteuerungskommission jedenfalls im Landesgesetzblatt sowie auf der Website der Landesregierung zu veröffentlichen.

§ 16**Zusammensetzung des Intramuralen Rates**

(1) Der Intramurale Rat besteht aus sieben Mitgliedern. Als solche gehören ihm an:

1. das für die Angelegenheiten der Krankenanstalten zuständige Mitglied der Landesregierung mit beschließender Stimme,
2. zwei von der Landesregierung entsandte Mitglieder mit jeweils beschließender Stimme,
3. ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m. b. H. als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt Güssing, der a.ö. Ladislaus Batthyány-Strattmann Krankenanstalt Kittsee, der a.ö. Krankenanstalt Oberpullendorf und der a.ö. Krankenanstalt Oberwart entsandtes Mitglied mit beratender Stimme,
4. ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder als Rechtsträger der a.ö. Krankenanstalt der Barmherzigen Brüder Eisenstadt entsandtes Mitglied mit beratender Stimme,
5. ein von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandtes Mitglied mit beratender Stimme, sowie
6. ein von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse entsandtes Mitglied mit beratender Stimme.

(2) Das in Abs. 1 Z 1 genannte Mitglied hat die Funktion der oder des Vorsitzenden des Intramuralen Rates inne. Die Landesregierung hat zu bestimmen, welches der in Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder die Funktion der Vorsitzenden-Stellvertreterin oder des Vorsitzenden-Stellvertreters des Intramuralen Rates innehat.

(3) Für jedes in Abs. 1 Z 2 bis 6 genannte Mitglied kann die entsendungsberechtigte Institution ein Ersatzmitglied namhaft machen, das im Falle der Verhinderung eines Mitglieds an dessen Stelle tritt. Auch kann sich jedes Mitglied, mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden, mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied oder eine andere Person für eine bestimmte Sitzung vertreten lassen.

(4) Ist die Entsendung von Mitgliedern in den Intramuralen Rat erforderlich, hat die Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds die entsendungsberechtigten Institutionen schriftlich dazu aufzufordern. Machen diese von ihrem Recht keinen oder keinen fristgerechten Gebrauch, gilt der Intramurale Rat bis zur nachträglichen Entsendung der fehlenden Mitglieder auch ohne diese als vollständig.

(5) Die Funktionsperiode des Intramuralen Rates ist an die Geltungsdauer der Vereinbarung OF geknüpft. Vor Ablauf der Funktionsperiode endet die Mitgliedschaft (Ersatzmitgliedschaft) durch Verzicht, Tod oder durch Abberufung durch die entsendungsberechtigten Institutionen. Die entsendungsberechtigten Institutionen haben für den Rest der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu entsenden. Die Funktion als Mitglied des Intramuralen Rates ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

§ 17

Geschäftsordnung des Intramuralen Rates

(1) Die Einberufung der Mitglieder des Intramuralen Rates zu einer Sitzung hat unter Anschluss der Tagesordnung und der diese erläuternden Unterlagen bis spätestens eine Woche vor der Sitzung nachweislich zu erfolgen. In dringenden Fällen kann im Einvernehmen der im § 16 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Mitglieder diese Frist verkürzt werden.

(2) Anträge, deren zusätzliche Aufnahme in die Tagesordnung gewünscht wird, können von jedem Mitglied - allenfalls unter Anschluss entsprechender Unterlagen - spätestens vier Tage (einlangend) vor der Sitzung an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

(3) Der Intramurale Rat ist beschlussfähig, wenn eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist und die den Vorsitz innehabende Person oder die die Vorsitz-Stellvertretung innehabende Person und mindestens ein weiteres der im § 16 Abs. 1 Z 2 genannten Mitglieder oder deren Ersatzmitglieder anwesend sind.

(4) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(5) Die Sitzungen des Intramuralen Rates sind nicht öffentlich. Jedes Mitglied ist berechtigt, eine weitere sachkundige Person zu einzelnen Tagesordnungspunkten beizuziehen.

(6) Der oder dem Vorsitzenden obliegt:

1. die Einberufung des Intramuralen Rates,
2. die Erstellung der Tagesordnung des Intramuralen Rates,
3. die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Intramuralen Rates,
4. die Leitung der Sitzungen des Intramuralen Rates.

(7) Die oder der Vorsitzende kann in dringenden Fällen eine Beschlussfassung auf schriftlichem Weg veranlassen (Umlaufbeschluss). Die stimmberechtigten Mitglieder haben bei schriftlicher Beschlussfassung binnen 14 Tagen ihre Stimme abzugeben. Stimmen, die innerhalb dieser Frist nicht einlangen, bleiben außer Betracht.

(8) Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Es gilt als genehmigt, wenn gegen seine Fassung innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Eingang des Protokolls bei den Mitgliedern oder den bei der betreffenden Sitzung anwesenden Ersatzmitgliedern, keine schriftlichen Einwendungen bei der Geschäftsstelle abgegeben werden. Über fristgerechte Einwendungen wird in der nächsten Sitzung entschieden.

§ 18

Aufgaben des Intramuralen Rates

Der Intramurale Rat hat folgende Aufgaben:

1. Vorberatung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses des Burgenländischen Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr,
2. Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen betreffend die Genehmigung von baulichen Investitionsvorhaben und Investitionsvorhaben im Bereich medizintechnischer Geräte von Krankenanstalenträgern, soweit Investitionszuschüsse beantragt werden,
3. Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in Angelegenheiten der Vergabe von Investitionszuschüssen für Neu-, Zu- und Umbauten in Krankenanstalten sowie für Investitionen im Bereich medizintechnischer Geräte in Krankenanstalten und die Festlegung von Grundsätzen für deren Zuerkennung,

4. Vorberatung und Erstattung von Empfehlungen in grundsätzlichen Angelegenheiten des intramuralen Bereiches, die der Beschlussfassung der Gesundheitsplattform unterliegen, insbesondere betreffend die landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems,
5. Ausübung der Wirtschaftsaufsicht über die Krankenanstaltenträger, die durch Wirtschaftsprüfer nach dem Maßstab der einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften zu erfolgen hat.

4. Abschnitt **Informationspflicht, Aufsicht**

§ 19

Informationspflicht gegenüber der Bundesgesundheitsagentur

Die Geschäftsstelle hat der Bundesgesundheitsagentur zu übermitteln:

1. den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Burgenländischen Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr unmittelbar nach Beschlussfassung in der Gesundheitsplattform,
2. standardisierte Berichte über die Gebarung des Burgenländischen Gesundheitsfonds auf Basis eines bundesweit einheitlich strukturierten Voranschlags und Rechnungsabschlusses und weitere wesentliche Eckdaten in periodischen Abständen nach Maßgabe der strukturellen und inhaltlichen Festlegungen durch die Bundesgesundheitsagentur,
3. regelmäßige Berichte über die Vergabe von Mitteln für krankenhausentlastende Planungen, Projekte und Maßnahmen,
4. Berichte über die Erfüllung der seitens der Bundesgesundheitsagentur festgelegten Rahmenvorgaben im Bereich des Nahtstellenmanagements,
5. Berichte im Bereich der Gesundheitstelematik nach Maßgabe der von der Bundesgesundheitsagentur zu entwickelnden Strukturen,
6. das Landes-Zielsteuerungsübereinkommen binnen eines Monats nach Beschlussfassung in der Landes-Zielsteuerungskommission.

§ 20

Informationspflicht gegenüber der Landesregierung, Aufsicht über den Burgenländischen Gesundheitsfonds

(1) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Burgenländischen Gesundheitsfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie die ziffernmäßige Richtigkeit und Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen.

(2) Der Burgenländische Gesundheitsfonds hat der Landesregierung jederzeit auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.

(3) Die Geschäftsstelle hat den Voranschlag und den Rechnungsabschluss des Burgenländischen Gesundheitsfonds für das jeweilige Geschäftsjahr unmittelbar nach Beschlussfassung in der Gesundheitsplattform der Landesregierung zu übermitteln.

(4) Die Geschäftsstelle hat die Voranschläge, Dienstpostenpläne und Rechnungsabschlüsse der Krankenanstaltenträger für das jeweilige Geschäftsjahr der Landesregierung zu übermitteln.

§ 21

Informationspflicht gegenüber der Sozialversicherung

Die Geschäftsstelle hat die Sozialversicherung laufend über die festgelegten vorläufigen und endgültigen Punktwerte im Bereich der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung zu informieren.

2. Hauptstück

Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

§ 22

Zusammensetzung und Aufgaben des Intramuralen Rates in Angelegenheiten der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischer Behandlung

(1) Der Intramurale Rat hat im Rahmen der Entschädigung nach Schäden im Zusammenhang mit medizinischen Behandlungen in öffentlichen Krankenanstalten sowie privaten Krankenanstalten, die gemäß § 42 Bgld. KAG 2000 gemeinnützig geführt werden, folgende Aufgaben:

1. Gewährung und Entscheidung über die Höhe von Entschädigungen nach Schäden, die durch die Behandlung in obgenannten Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers der Krankenanstalt nicht eindeutig gegeben ist, sowie in Fällen, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat,
2. Beschlussfassung über Richtlinien.

(2) Wird der Intramurale Rat in den in Abs. 1 genannten Funktionen tätig, kommt dem von der Burgenländischen Gesundheits-, Patientinnen-, Patienten- und Behindertenanwaltschaft entsandten Mitglied beschließende Stimme zu.

(3) Der Intramurale Rat darf im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß Abs. 1 Z 1 nicht mehr vergeben als im Rechnungskreis (Abs. 4 zweiter Satz) vorhanden ist.

(4) Die Besorgung der laufenden Geschäfte gemäß Abs. 1, insbesondere die Vorbereitung und Vollziehung der Beschlüsse sowie die Administration und Buchführung, obliegt der Geschäftsstelle des Burgenländischen Gesundheitsfonds. Diese hat für die Buchführung einen eigenen Rechnungskreis einzurichten.

3. Hauptstück Sanktionsmechanismus

§ 23

Allgemeines

(1) Folgende Verstöße unterliegen einem Sanktionsmechanismus:

1. im Zuge des Monitorings festgestellte Nicht-Erreichung von Zielen, die in der Vereinbarung ZG, im Zielsteuerungsvertrag oder im Landes-Zielsteuerungsübereinkommen festgelegt sind,
2. Verstöße gegen die Vereinbarung ZG, den Zielsteuerungsvertrag oder das Landes-Zielsteuerungsübereinkommen,
3. Nicht-Zustandekommen des Zielsteuerungsvertrages oder des Landes-Zielsteuerungsübereinkommens.

(2) Die finanziellen Sanktionen für das Nichterreichen von Finanzzielen richten sich ausschließlich nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2012 - ÖStP 2012, LGBl. Nr. 5/2013.

§ 24

Regelungen bei Nicht-Erreichung von festgelegten Zielen

Wird im Zuge des Monitorings festgestellt, dass die Ziele, die in der Vereinbarung ZG, im Zielsteuerungsvertrag oder im Landes-Zielsteuerungsübereinkommen festgelegt sind, nicht erreicht wurden, gilt Folgendes:

1. Bei Nicht-Erreichung der im Zielsteuerungsvertrag festgelegten Ziele auf Landesebene hat die Landes-Zielsteuerungskommission binnen acht Wochen nach Feststellung der Nicht-Erreichung der Ziele der Bundes-Zielsteuerungskommission einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
2. Bei Nicht-Erreichung der im Landes-Zielsteuerungsübereinkommen festgelegten Ziele hat die Landes-Zielsteuerungskommission binnen acht Wochen nach Feststellung der Nicht-Erreichung der Ziele der Bundes-Zielsteuerungskommission einen schriftlichen Bericht vorzulegen.
3. Der unter Z 1 und 2 genannte Bericht hat jedenfalls die Gründe für die Nicht-Erreichung der festgelegten Ziele und jene zu setzenden Maßnahmen zu enthalten, die die Erreichung der Ziele zum ehestmöglichen Zeitpunkt gewährleisten.
4. Die Bundes-Zielsteuerungskommission hat die unter Z 1 und 2 genannten Berichte insbesondere hinsichtlich der vorgeschlagenen Maßnahmen und dem vorgeschlagenen Zeitplan zur Erreichung des Ziels zu genehmigen. Bei Nichtgenehmigung sind überarbeitete Berichte vorzulegen.
5. Die Landes-Zielsteuerungskommission hat den von der Bundes-Zielsteuerungskommission genehmigten oder nicht genehmigten Bericht mit entsprechender Kommentierung der Bundes-Zielsteuerungskommission und mit Stellungnahme der jeweils Betroffenen zu veröffentlichen.

§ 25

Regelungen bei Verstößen gegen die Vereinbarung ZG, den Zielsteuerungsvertrag oder das vierjährige Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

(1) Liegt aus Sicht eines Vertragspartners der Zielsteuerung-Gesundheit ein Verstoß gegen die Vereinbarung ZG oder gegen den Zielsteuerungsvertrag vor, so ist dieser Verstoß von diesem Vertragspartner in der Bundes-Zielsteuerungskommission schriftlich und begründet aufzuzeigen. Die aufgezeigten Verstöße sind in der Bundes-Zielsteuerungskommission zu behandeln und es sind bei festgestellten Verstößen durch die Bundes-

Zielsteuerungskommission umgehend handlungsleitende Maßnahmen zur Wiederherstellung des vereinbarungs- oder vertragskonformen Zustandes in die Wege zu leiten.

(2) Liegt aus Sicht einer Kurie der Landes-Zielsteuerungskommission ein Verstoß gegen das vierjährige Landes-Zielsteuerungsübereinkommen vor, so ist dieser Verstoß in der Landes-Zielsteuerungskommission schriftlich und begründet aufzuzeigen. Die aufgezeigten Verstöße sind in der Landes-Zielsteuerungskommission zu behandeln und es sind bei festgestellten Verstößen durch die Landes-Zielsteuerungskommission umgehend handlungsleitende Maßnahmen zur Wiederherstellung des vertragskonformen Zustandes in die Wege zu leiten.

(3) Lässt sich innerhalb von zwei Monaten in der Bundes-Zielsteuerungskommission bzw. in der Landes-Zielsteuerungskommission kein Einvernehmen darüber herstellen, ob ein Verstoß vorliegt bzw. über die zu ergreifenden Maßnahmen, kann der den Verstoß Aufzeigende das Schlichtungsverfahren gemäß § 27 einleiten.

(4) Sofern aus einem im Schlichtungsverfahren festgestellten Verstoß gegen den Zielsteuerungsvertrag oder das vierjährige Landes-Zielsteuerungsübereinkommen Mehrausgaben resultieren, sind diese vom dafür Verantwortlichen zu tragen. Die daraus resultierenden Mehrausgaben sind den finanzzielsteuerungsrelevanten Ausgaben des für den Verstoß Verantwortlichen zuzuschlagen.

§ 26

Regelungen bei Nicht-Zustandekommen des Zielsteuerungsvertrages oder des vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommens

(1) Liegt bis zum im Artikel 7 der Vereinbarung ZG festgelegten Zeitpunkt kein Landes-Zielsteuerungsübereinkommen vor, kann auf begründeten Antrag der Landes-Zielsteuerungskommission eine angemessene Nachfrist für die Beschlussfassung des Landes-Zielsteuerungsübereinkommens durch den Bund eingeräumt werden. Darüber ist die Bundes-Zielsteuerungskommission zu informieren.

(2) Wird innerhalb der eingeräumten Frist weiterhin kein Landes-Zielsteuerungsübereinkommen beschlossen, gilt Folgendes:

1. Die Landes-Zielsteuerungskommission hat die Konsens- und Dissens-Punkte festzustellen und der Bundes-Zielsteuerungskommission vorzulegen.
2. Die Bundes-Zielsteuerungskommission kann handlungsleitende Vorgaben im Hinblick auf die bestehenden Dissens-Punkte oder auf allenfalls aus dem Zielsteuerungsvertrag abzuleitende fehlende Punkte festlegen.
3. Die Bundes-Zielsteuerungskommission hat einen Bericht über Z 1 und 2 durch Veröffentlichung transparent zu machen. Die Stellungnahmen der beteiligten Parteien sind darin vollumfänglich zu integrieren.

(3) Liegt bis zum in Art. 7 dieser Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt kein unterfertigter Zielsteuerungsvertrag vor, gilt nach erfolgloser Verstreichung einer Nachfrist von zwei Monaten Folgendes:

1. In der Bundes-Zielsteuerungskommission sind die Konsens- und Dissens-Punkte festzustellen und durch Veröffentlichung transparent zu machen.
2. Kommt innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung kein Zielsteuerungsvertrag zustande, hat die/der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin/Bundesminister befristet für ein Jahr handlungsleitende Vorgaben im Hinblick auf die bestehenden Dissens-Punkte bzw. auf allenfalls fehlende Punkte festzulegen. Bei finanziellen Auswirkungen ist das Einvernehmen mit der Bundesministerin für Finanzen herzustellen. Bei diesen Festlegungen hat die/der für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerin/Bundesminister von den bereits bestehenden Vorarbeiten und von den handlungsleitenden Vorgaben, die geeignet sind die wesentlichen Ziele zu erreichen, auszugehen.

§ 27

Schlichtungsverfahren für Streitigkeiten aus dem Zielsteuerungsvertrag oder dem vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen im Rahmen der Zielsteuerung-Gesundheit

(1) Für Streitigkeiten aus dem Zielsteuerungsvertrag oder den vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen wird beim für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesministerium im Zusammenhang mit der Zielsteuerung-Gesundheit eine Schlichtungsstelle eingerichtet.

(2) Der Schlichtungsstelle gehören folgende auf vier Jahre bestellte Mitglieder an:

1. Eine/ein von der Bundes-Zielsteuerungskommission bestellte/bestellter ausgewiesene/ausgewiesener und unabhängige/unabhängiger Gesundheitsexpertin/Gesundheitsexperte als Vorsitzender
2. zwei vom Bund entsendete Mitglieder
3. zwei von den Ländern gemeinsam entsendete Mitglieder
4. zwei vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger entsendete Mitglieder

Für Entscheidungen der Schlichtungsstelle ist die einfache Mehrheit erforderlich, wobei allen Mitgliedern je eine Stimme zukommt, bei Entscheidungen über Streitigkeiten aus den vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen haben die vom Bund entsandten Mitglieder kein Stimmrecht.

(3) Wird die Schlichtungsstelle angerufen, hat sie unter Anhörung der Betroffenen in der Sache zu entscheiden und diese Entscheidung durch Veröffentlichung transparent zu machen. Diese Entscheidung ist von den Betroffenen anzuerkennen. Die Schlichtungsstelle hat diese Entscheidung

1. den Betroffenen und
2. der Bundes-Zielsteuerungskommission sowie
3. der jeweils betroffenen Landes-Zielsteuerungskommission bei Streitigkeiten aus dem vierjährigen Landes-Zielsteuerungsübereinkommen

zur Kenntnis zu bringen.

4. Hauptstück Schlussbestimmungen

§ 28

Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf Bundes- und Landesgesetze sind in folgender Fassung anzuwenden:

1. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz - ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 131/2017
2. Finanzausgleichsgesetz 2017 - FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016
3. Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz - GSBG, BGBl. Nr. 746/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 17/2017
4. Burgenländisches Krankenanstaltengesetz 2000 - Bgld. KAG 2000, LGBl. Nr. 52/2000, in der geltenden Fassung.

§ 29

Übergangsbestimmung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Ein aufgrund des Burgenländischen Gesundheitswesengesetzes 2013 bestelltes Mitglied der Organe des BURGEF bleibt so lange Mitglied der aufgrund dieses Gesetzes eingerichteten Organe, bis für dieses ein anderes Mitglied bestellt wird. Dies gilt ebenso für Ersatzmitglieder, Koordinatorinnen oder Koordinatoren sowie für die oder den Vorsitzenden des Ausschusses der Gesundheitsplattform.

(2) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Burgenländische Gesundheitswesengesetz 2013, LGBl. Nr. 73/2013, außer Kraft.

